

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. Januar 2022

Jahrgang 2022, Nr. 1

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
<u>Lübbecke</u>			
1 Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Kreistagsmitglied	1	9 Erneute öffentliche Auslegung der Innenbereichssatzung "Im Dorfe, Kleinenbremen" gem. § 3 (2) BauGB der Stadt Porta Westfalica	3
2 Termine für die nächste Jägerprüfung	2	10 Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ gem. § 3 (2) BauGB der Stadt Porta Westfalica	4
3 Heimatpreis Minden-Lübbecke 2022		11 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Unter den Höfen“ gem. § 3 (2) BauGB der Stadt Porta Westfalica	6
4 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	2		
5 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	2		
6 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	2		
7 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	2		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
8 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR	3	12 Aufgebot div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	9
		13 Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	9

1

Bekanntmachung

Das Kreistagsmitglied Ulrich Kreft, Varnkamp 15, 32549 Bad Oeynhausen, legt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 das Mandat im Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke nieder. Herr Kreft wurde bei der Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020 aufgrund des Wahlvorschlages der FDP in den Kreistag gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Kreistagsmitglieds die*der für sie*ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber*in, falls ein*e solche*r nicht benannt ist, der*die in der Reserveliste folgende nächste Bewerber*in. In der Reserveliste der FDP ist kein*e Ersatzbewerber*in für Herrn Kreft benannt.

Ich habe daher

Herr Nikolaus Netzel, Winkelhausen 7, 32479 Hille

als Nachfolger von Herrn Kreft festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede*r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der*des Nachfolgerin*s für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Minden, den 12. Januar 2022

Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder

2

Bekanntmachung

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 20.04.2022, um 15.00 Uhr, in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 26.04.2022 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet vom 03.05.2022 bis 05.05.2022 in Minden statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 09.08.2022.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 20.02.2022 bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 164, einzureichen.

Minden, 16.12.2021

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

3

Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen, im Jahr 2022 einen Heimatpreis für realisierte beispielhafte und zukunftsorientierte Projekte und Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung auszuloben. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Förderung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW für die Preisgelder zu beantragen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW fördert mit dem „Heimatpreis“ Preisgelder, die der Kreis Minden-Lübbecke für das ehrenamtliche Engagement von Dörfern und Dorfgemeinschaften für umgesetzte beispielhafte und zukunftsorientierte Maßnahmen und Projekte der dörflichen/ländlichen Entwicklung auslobt. Das Preisgeld beträgt 10.000,- €, das in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen durch den Kreis verliehen werden kann.

Bei einem jährlich stattfindenden **Regional-Forum** (für 2022 geplant: August 2022 in Bad Holzhausen) werden die eingereichten Beiträge präsentiert.

Die detaillierten Ausschreibungsbedingungen werden mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Bezirksregierung Detmold (Dez. 35) abgestimmt.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

4

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

5

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

6

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

7

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 2	Redaktionsschluss	20.01.2022	Ausgabe	27.01.2022
Nr. 3	Redaktionsschluss	10.02.2022	Ausgabe	17.02.2022
Nr. 4	Redaktionsschluss	21.02.2022	Ausgabe	28.02.2022
Nr. 5	Redaktionsschluss	10.03.2022	Ausgabe	17.03.2022

Bekanntmachung**6. Änderungssatzung vom 06.01.2022 zur Satzung
der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
vom 16.12.2011 in der Fassung vom 17.12.2020**

Aufgrund § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 03.11.2021 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 beschlossen:

**6. Änderungssatzung vom 06.01.2022 zur Satzung
der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
vom 16.12.2011 in der Fassung vom 17.12.2020****Artikel I**

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Zusätze:

- i. die Wärmeversorgung nebst allen damit verbundenen Tätigkeiten, auch die energiewirtschaftliche Quartiersentwicklung.
- j. Bau und Betrieb von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien
- k. Bau und Betrieb digitaler Infrastruktur

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 17.12.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 06.01.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

Bekanntmachung**Erneute öffentliche Auslegung der Innenbereichssatzung
„Im Dorfe, Kleinenbremen“ gem. § 3 (2) BauGB**

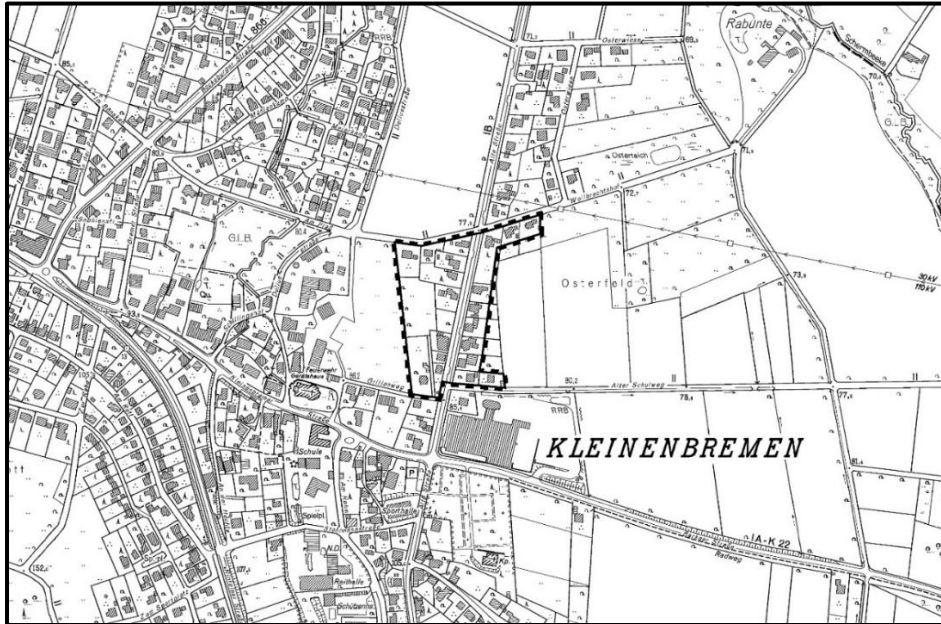
Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossen, die **Innenbereichssatzung „Im Dorfe, Kleinenbremen“** gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

„Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt die Innenbereichssatzung „Im Dorfe Kleinenbremen“ gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen und im Rahmen der Auslegung den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen. Ziel ist die Herstellung einer zusätzlichen Bebauungsmöglichkeit westlich der Alten Straße in der Gemarkung Kleinenbremen, Flur 3.

Beschluss: Einstimmig“

Die Beschlussvorlage über den erneuten Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „298/2021“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.



Der Satzungsentwurf liegt in der Zeit vom **24.01. – 21.02.2021** während der Dienststunden, und zwar

- | | | |
|---|-------------|--|
| - | Montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - | Dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - | Mittwochs | geschlossen |
| - | Donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - | Freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr |

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2021 zur Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 13.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 06.01.2022

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

10

Bekanntmachung **Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6** **„Gewerbegebiet Holtrup“ gem. § 3 (2) BauGB**

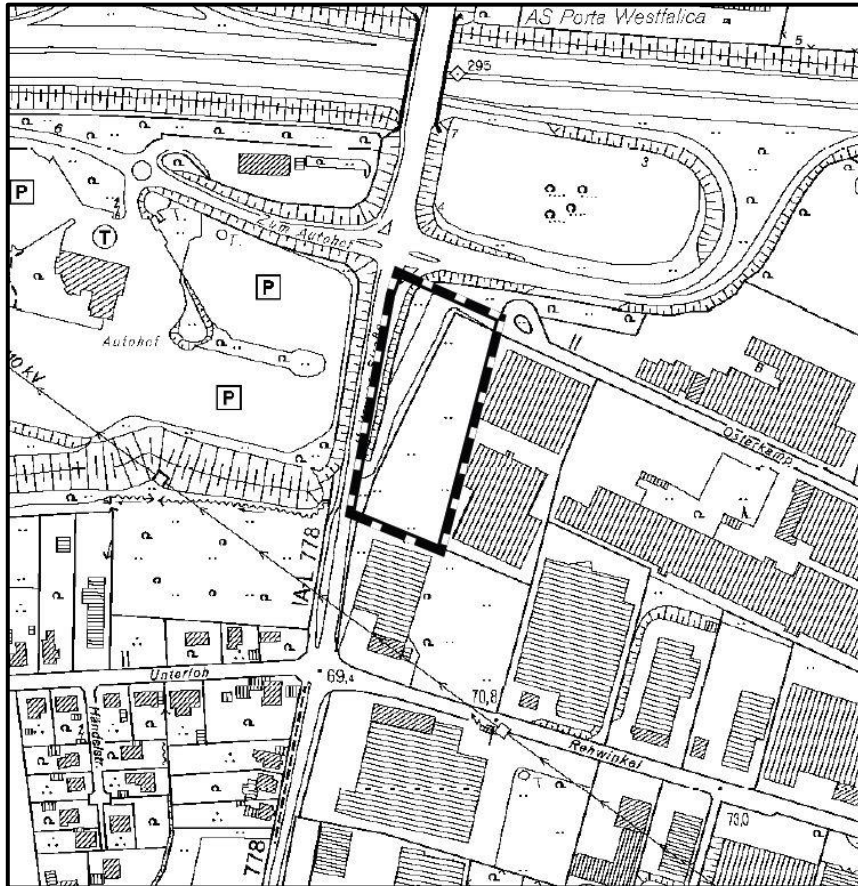
Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, die **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“** gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

„1.) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ in abgeändertem Umfang und Zielsetzung neu zu fassen. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Ziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets sowie Verkehrsflächen in den Gemarkungen Holtrup, Flur 6 und Vennebeck, Flur 5.

2.) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ die betroffene Öffentlichkeit, die berührten Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss VIII Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt zu beteiligen.

Beschluss: Mehrheitlich dafür bei 5 Enthaltungen“

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „131/2021“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

[1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz als Teil der Begründung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch umliegende Gewerbenutzungen und Verkehrsflächen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: aktueller und umliegender Flächennutzung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: aktueller und potenzieller Flächennutzung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: vorherrschender Bodentyp

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versickerungsfähigkeit und Wasserableitung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Starkregenereignisse und klimatische Merkmale

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [1],
 - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Fern- und Sichtbeziehungen, sowie archäologischen Einschätzung
- Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom **24.01. – 21.02.2021** während der Dienststunden, und zwar

- Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs	geschlossen
- Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 07.06.2021 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 07.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 06.01.2022

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

11

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Unter den Höfen“ gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 83 „Unter den Höfen“** gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

„Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz:

- fasst die im Anhang aufgeführten Beschlüsse zu den während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken (siehe Anlage 2)
- beauftragt die Verwaltung, für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Unter den Höfen“ gemäß § 13a BauGB erneut die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss III Neesen/Lerbeck zu beteiligen.

Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 2.

Beschluss: Einstimmig

Folgende 2 Einzelbeschlüsse wurden gefasst:

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 25.11.2020

In nicht allzu weiter Entfernung zum Plangebiet wird westlich des Kirchweges (K 21) ein Logistikzentrum geplant (Bauantrag Az.: 63.30.LE.1/20-0, Neubau einer Logistikhalle mit Nebenanlagen). Dieses wurde in dem aus dem Jahre 2019 erarbeiteten Schallgutachten der DEKRA noch nicht berücksichtigt. Es kann sich als weitere Vorbelastung auf das Plangebiet auswirken. Die bereits im Schallgutachten prognostizierte kritische Lärmsituation im Plangebiet, dessen Einhaltung der Immissionsrichtwerte nur durch Schallschutzmaßnahmen gewährleistet werden kann, könnte sich weiter verschärfen. Das Schallgutachten ist daher um diese mögliche Vorbelastung anzupassen.

Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Beschluss: Einstimmig

1.4 Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 25.11.2020

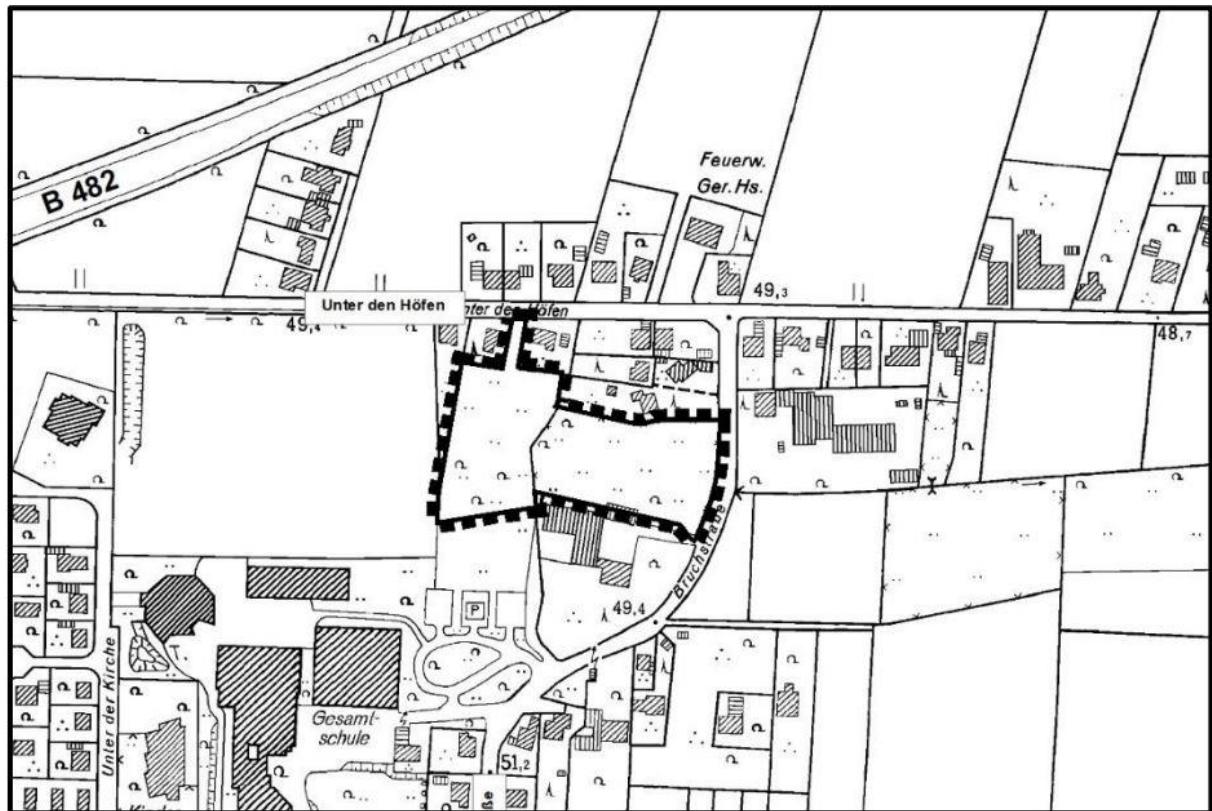
Ich rege an, dass die auf der östlichen Grenze des schmalen Flurstücks 172 befindliche Hainbuchenhecke zumindest in Teilen erhalten bleibt. Neben der zum Erhalt festgesetzten Silberweide (in der Planzeichnung mit A gekennzeichnet), die sich auf der Grenze zwischen den Flurstücken 173 und 171 befindet, stehen zwei weitere Silberweiden etwas weiter südlich auf derselben Flurstücksgrenze. Diese beiden Bäume sollten ebenfalls im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Beschluss: Einstimmig

Beschluss: Einstimmig“

Die Beschlussvorlage über den erneuten Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „290/2021“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft als Teil der Begründung
- [2] Schallgutachten
- [3] Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG
- [4] Umweltbezogene Stellungnahmen aus der vorangegangenen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
- [5] Untersuchung zur Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lärmimmissionen, Landwirtschaft und Lärmschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Lebensraum, vorkommende Arten, Brut- und Überwinterungsstätte und Vermeidungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1] und [4],

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotopstrukturen, Bestand und Anpflanzungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versiegelung und Bewuchs

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1], [4] und [5],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Versickerung und Nutzung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1], [4] und [5],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Oberflächengewässer, Grundwasser, Versickerung und Ableitung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: stadtklimatische Einordnung, Photovoltaik und Versiegelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: umliegende Nutzungen und Bebauung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodendenkmäler

Der Planentwurf, die Begründung, die sonstigen Planunterlagen inklusive sämtlicher Gutachten sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **24.01. – 21.02.2021** während der Dienststunden, und zwar

- Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs	geschlossen
- Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (in den Unterlagen in rot und kursiv dargestellt). Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2021 zur Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 13.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 06.01.2022

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 11.11.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 364 119 537
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 29.12.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 27.12.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 938 802
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 04.01.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 382 085 983 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 23.09.2021 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 29.12.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 384 192 100 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.09.2021 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 29.12.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher